

## Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

5. Jahrgang

Ausgegeben am 31. März 2026

Nr. 14/2026

### Bekanntmachung

#### **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Genehmigung des Feststellungsbeschlusses der Flächennutzungsplanänderung**

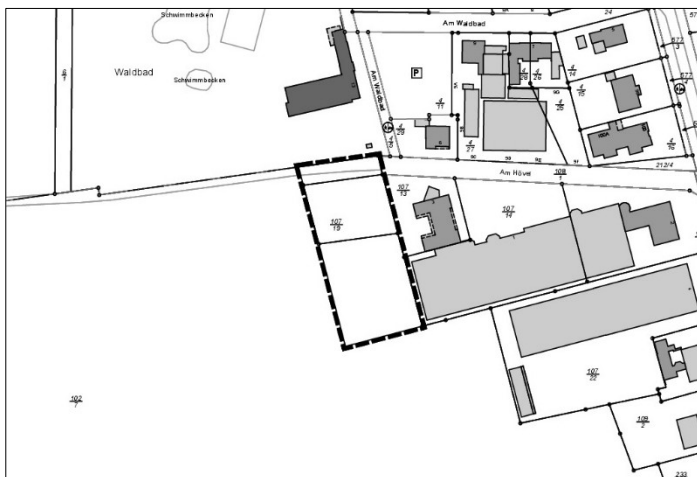
#### **a) 98. Änderung des Flächennutzungsplanes '80**

#### **b) Bebauungsplan Nr. 203 „Sondergebiet Solarenergie am Waldbad“ der Stadt Lohne**

Der Landkreis Vechta hat die vom Rat der Stadt Lohne am 10.12.2025 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Lohne mit Verfügung vom 23.02.2026, Az.: 63.02566-2025-60 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 203 „Sondergebiet Solarenergie am Waldbad“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus der nachstehenden Skizze ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes '80 gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bauleitpläne und die dazugehörigen Begründungen, können ab sofort im Rathaus der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, Zimmer 312, 49393 Lohne, während der Dienststunden der Stadtverwaltung oder jederzeit im Internet unter der folgenden Adresse: <https://www.lohne.de/Bauen-und-Wohnen/Bebauungsplaene.htm> eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft gegeben.

Hinweis:

Gem. § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Dr. Voet